

GBG-aktuell:

Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

Sonderausgabe 2014

Inhaltsverzeichnis

1. 25 Jahre GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH
2. Entwurf BMF-Schreiben 19.05.2014 – Auswirkungen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Mai 2012 – 3 AZR 11/10 auf Unterstützungskassenzusagen nach § 4 d EStG und Pensionszusagen nach § 6a EStG
3. Erwarteter Rechnungszins 2014

1. 25. Jahre GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH

Die GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH ist seit dem Jahre 1989 kompetenter Geschäftspartner für Beratung und aktuarielle Dienstleistungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

Anlässlich unseres 25-jährigen Jubiläums möchten wir uns bei allen Geschäftspartnern und Kunden, die uns auf unserem Weg begleitet haben und weiterhin begleiten, für die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken!

Die Gesellschaft konnte über die Jahre durch planvolle Kundenakquisitionen und durch konsequentes Ausnutzen von Marktnischen eine solide Kundenstruktur sowie ein ausgewogenes Leistungsspektrum erreichen. Dabei sind erfahrene und qualifizierte Mitarbeiter der Garant für vielerorts geschätzte, zeitgemäße und nicht selten auch maßgeschneiderte Lösungen. Auf dieser Basis wird nachhaltig eine kontinuierliche Geschäftsentwicklung ermöglicht.

Die fortschreitende Komplexität der betrieblichen Altersversorgung fordert eine laufende Prüfung der sich stetig ändernden Rahmenbedingungen. Die GBG verfügt mit ihren Aktuaren, IT-Spezialisten, Juristen, Versicherungsexperten und Wirtschaftswissenschaftlern über die erforderlichen Kompetenzen, um Unternehmen gewinnbringend zu unterstützen – und das seit nunmehr 25 Jahren!

Sehr gerne stehen wir Ihnen auch weiterhin als zuverlässiger Ansprechpartner zur Seite und freuen uns auf eine gemeinsame Zukunft mit Ihnen.

In diesem Sinne möchten wir es auch nicht versäumen, Ihnen in aller Kürze noch zwei aktuelle Themen rund um die betriebliche Altersversorgung vorzustellen.

2. Entwurf BMF-Schreiben vom 19.05.2014 - Auswirkungen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Mai 2012 – 3 AZR 11/10 auf Unterstützungskassenzusagen nach § 4d EStG und Pensionszusagen nach § 6a EStG – IV C 6 – S 2176/07/10004:003

Der Entwurf des BMF-Schreibens sieht für alle Unterstützungskassenzusagen und Pensionszusagen, die als Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres beinhalten, eine Klarstellung seitens des Arbeitsgebers vor, da sich die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 15.05.2012 Az.: 3 AZR 11/10 sowohl auf die bilanzsteuerliche Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG als auch auf die Ermittlung der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zuwendungen an Unterstützungskassen nach § 4d EStG auswirke.

Das BAG hat in dem zitierten Urteil entschieden, dass die Bezugnahme auf die Vollendung des 65. Lebensjahres in einer vor dem RV-Altersrentenanpassungsgesetz entstandenen Versorgungsordnung regelmäßig dahingehend auszulegen ist, dass damit auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird.

Die Finanzverwaltung stellt sich nunmehr auf den Standpunkt, dass das vereinbarte Pensionsalter 65 seit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr eindeutig bestimmt sei und es dadurch gegebenenfalls zu einem nicht mehr eindeutig ermittelbaren Rentenanspruch kommt. Dadurch wäre eine wesentliche Voraussetzung für die Rückstellungsbildung gemäß § 6a EStG als auch für die Ermittlung der Betriebsausgaben gemäß § 4d EStG nicht mehr gegeben.

Die Finanzverwaltung fordert deshalb bis zum 31.12.2015 eine Anpassung oder Ergänzung der Versorgungsordnung bezüglich des in der Zusage aufgeführten Pensionsalters (65 oder Regelaltersgrenze) sowie eindeutige Angaben über die Höhe der Versorgungsleistungen.

Sollen das vertraglich festgelegte Pensionsalter (in der Regel 65) und die Versorgungsleistungen in bisher geltender Höhe weiter maßgebend sein, ist diese Absicht in der jeweiligen Versorgungszusage schriftlich zu dokumentieren. Bei einer Berücksichtigung der Regelaltersgrenze aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind das geänderte Pensionsalter und die maßgebenden Versorgungsleistungen anzugeben.

Es ist zu beachten, dass es sich bisher lediglich um einen Entwurf des Bundesfinanzministeriums handelt. Somit besteht derzeit noch kein Handlungsdruck. Dieser ergäbe sich jedoch, wenn das BMF-Schreiben gemäß dem aktuellen Entwurf veröffentlicht wird. Auch dann würde aber – zumindest nach dem jetzigen Entwurf – für die betroffenen Unternehmen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2015 bestehen.

Bei unverfallbar ausgeschiedenen Mitarbeitern reicht es der Finanzverwaltung, wenn die schriftliche Anpassung bzw. Ergänzung fristgerecht durchgeführt und deren Gültigkeit auch für mit unverfallbarer Anwartschaft Ausgeschiedene betriebsöffentlich erklärt wurde.

Die acht Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben sich mittlerweile in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 10.06.2014 zu dem Entwurf geäußert und lehnen diesen in seiner derzeitigen Fassung entschieden ab. Begründet wird die Auffassung damit, dass mit dem vorliegenden Entwurf das Ziel der Bundesregierung, den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung zu verbessern, nicht erreicht, sondern das Gegenteil herbeigeführt würde. Außerdem würde der Entwurf der BAG-Entscheidung vom 15.05.2012 nicht gerecht werden. Die Tragweite des Urteils sei restriktiv und keinesfalls extensiv zu sehen. Durch das BMF-Schreiben würden sich unnötige und überzogene formale Anforderungen ergeben; diese seien mit erheblichen finanziellen Belastungen für den Arbeitgeber verbunden.

3. Erwarteter Rechnungszins 2014

Gemäß § 253 Abs. 2 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre (BilMoG-Zinssatz) abzuzinsen. Abweichend hiervon dürfen Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Die Zinssätze werden aus einer um einen Aufschlag erhöhten Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve ermittelt, die auf der Grundlage von Euro-Festzins-Swapsätzen mit den Laufzeiten ein bis zehn Jahre, zwölf, 15, 20, 25, 30, 40 und 50 Jahre berechnet wird.

Die Berechnung des Aufschlags erfolgt anhand eines Rendite-Indexes für Unternehmensanleihen aller Laufzeiten mit einer hochklassigen Bonitätseinstufung.

Die seit Jahren sehr gering ausfallenden Renditen der Festzins-Swaps haben bei der Ermittlung des BilMoG-Zinssatzes mittlerweile starke Auswirkungen.

So fiel der BilMoG-Zinssatz seit Einführung des BilMoG zum 01.01.2010 von damals 5,25 % auf derzeit (Stand Juli 2014) 4,73 %. Dies entspricht einem durchschnittlichen Zinsrückgang von jährlich 0,11 %-Punkten.

Auffallend ist dabei die relative Beschleunigung dieses Abwärtstrends.

So ist der Rechnungszinssatz allein von Januar 2014 bis Juli 2014 von 4,88 % um 0,15 %-Punkte auf 4,73 % gesunken.

Derzeit wird zum Stichtag 31.12.2014 ein Rechnungszins im Bereich von 4,6 % erwartet.

Dieser Trend wird sich aller Voraussicht nach auch in Zukunft fortsetzen. So kann bei gleichbleibenden Parametern der BilMoG-Zinssatz bis zum Stichtag 31.12.2018 den Bereich von 3 % erreichen.

Diese Entwicklung kann vor allem erhebliche Auswirkungen auf die in der Handelsbilanz zu bildenden Pensionsrückstellungen haben und sollte in der Planung entsprechend berücksichtigt werden.

So kann bei einem gemischten Personenbestand ein Absenken des Rechnungszinses um 1 %-Punkt die Rückstellung um 10 % - 15 % erhöhen.

Üblicherweise wird die Zuführung auf Grund der Änderung des Rechnungszinssatzes nicht gesondert ermittelt und somit zusammen mit dem übrigen Personalaufwand im operativen Ergebnis ausgewiesen.

Ermittelt man die Zuführung auf Grund der Änderung des Rechnungszinssatzes gesondert, ist es gemäß der IDW-Stellungnahme *Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30)* zulässig, diese Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungszinssatzes im Finanzergebnis zu erfassen und somit das operative Ergebnis unabhängig von der Zinsentwicklung zu gestalten.

Gern unterstützen wir Sie durch entsprechende Planungsrechnungen, um die Auswirkungen der Rechnungszinsabsenkung auf die zukünftig zu erwartenden Rückstellungen besser einschätzen und planen zu können.

Wünschen Sie nähere Informationen zu diesen und weiteren Themen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Redaktion:

Andrea Bahr
Telefon: (040) 325780-23
Telefax: (040) 325780-22

Impressum:

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH
Burchardstr. 19-21
20095 Hamburg
Telefon: (040) 325780-0
Telefax: (040) 325780-22
E-Mail: info@gbg-consulting.de
Internet: www.gbg-consulting.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung.

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem dreimal jährlich erscheinenden Newsletter „GBG-aktuell“ künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an info@gbg-consulting.de. Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

25
Jahre